

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 225 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Hansmeier Biogas KG, S. 233–234
 226 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 234–235
 227 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Wald-Abenteuer-Pfad, S. 235

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 228 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung, S. 235
 229 desgl., S. 236
 230 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 236
 231 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 236

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**225 Genehmigungen;
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 für die Hansmeier Biogas KG**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 27. September 2021
 DG Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
 700-52.0009/21/8.6.2.1

Die Hansmeier Biogas KG, Batenhorster Str. 42, 33397 Rietberg beantragt gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne der Nr. 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13, Nr. 9.1.1.1 und neu 8.1.1.4 und 8.10.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Beantragt wird die Errichtung einer Gärrestetrocknung durch Verdampfung sowie von Verbrennungsöfen für getrocknete Gärreste. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den Antragsunterlagen entnommen werden, z.B. der dazugehörigen Kurzbeschreibung.

Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt in der Zeit vom **11. Oktober 2021** bis einschließlich **10. November 2021** zur Einsichtnahme aus bei der

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden, Tel.: 052 31/71-0 und bei der

Stadtverwaltung Rietberg (Bauordnung), Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg, 052 44/9 86-0.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also vom **11. Oktober 2021** bis einschließlich **10. November 2021**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmi-

gungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am

25. Januar 2022, ab 10:00 Uhr,

in 33397 Rietberg, Klosterstr. 11-13 (Altes Pro-Gymnasium) im Ratssaal statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Sollten innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein solcher Wegfall des Erörterungstermins wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) - Bekanntmachung/Amtsblätter - abrufbar.

Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 und Nr. 8.1.1.3, 8.4.1.1 und Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge.

Die bestehende Anlage liegt nach dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 283.2 in einem Sondergebiet zur energetischen Nutzung von Biomasse, der aktuell erweitert wird und nach der Erweiterung alle Flächen umfasst, die von der Änderung der Anlage betroffen sind. Bei der Aufstellung und Änderung des B-Plans sind bereits die Umweltauswirkungen der Anlage geprüft worden.

Das Änderungsvorhaben nimmt nur einen untergeordneten Teil der als Betriebsbereich der oberen Klasse (aufgrund der Gaslagermengen) zu qualifizierenden Anlage ein und hat keine störfallrechtlichen Auswirkungen. Die Sicherheit der Anlage wird nicht beeinträchtigt, der Achtungsabstand unterliegt dementsprechend keiner Änderung (Gaslagermenge bleibt unverändert). Den geplanten Verdampfer- und der Verbrennungsanlagen werden ausschließlich anlageneigene Biomasseprodukte zugeführt. Mit der dadurch erzielten Volumenreduzierung wird die Anzahl der anschließenden Transportfahrten deutlich reduziert. Die hinsichtlich der Umweltauswirkungen bestehenden Anforderungen insbesondere der 17. BImSchV werden erfüllt, besonders betroffene Im-

missionsorte sind nicht vorhanden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 233-234

226

Wasserrecht;

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. September 2021
54.01.07.74-002

Die Stadt Delbrück beantragt gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Vertikalfilterbrunnen des Wasserwerks Ostenland in der Gemarkung Ostenland, Flur 16, Flurstück 50 in einer Menge von 400 m³/h, 8 100 m³/d, 2 500 000 m³/a. Das Wasser wird zur Sicherstellung der Brauch- und Trinkwasserversorgung der Stadt Delbrück und ihren angeschlossenen Ortslagen genutzt und verbraucht.

Die Stadt Delbrück verfügt zurzeit über eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG über eine Grundwasserentnahme in Höhe von 2 250 000 m³/a. Unter Berücksichtigung einer Bedarfsprognose sieht der neue Bewilligungsantrag eine Entnahme 2 500 000 m³/a vor. Die Erhöhung der Grundwasserentnahme um 250 000 m³/a wird gleichmäßig auf alle 13 Brunnen der Wassergewinnungsanlage verteilt.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278_26 „Boker Heide“. Der Bewirtschaftungsplan der Jahre 2016 – 2021 bescheinigt dem in Rede stehenden Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Grundwasserdargebot wurde nachgewiesen.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist schlecht. Durch die Grundwasserentnahme ist jedoch keine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten. In den Einzugsgebieten der Wasserwerke Ostenland und Boker Heide erfolgt ein Metaboliten Monitoring, das zusammen mit der Wasserwerke Paderborn GmbH uneingeschränkt fortgeführt wird.

Die Absenkungen in Folge der Grundwasserentnahme sind vor allem auf ein kleinräumiges Gebiet um die Brunnenstandorte beschränkt. Die Auswirkungen der Absenkungen sind reversibel. Eine gegenseitige Beeinträchtigung des Wasserwerks Delbrück-Ostenland und des Wasserwerks Boker Heide wurde im Gutachten geprüft. Zur Verifizierung soll in Zukunft ein gemeinsames Monitoring durch die beiden Wasserwerke durchgeführt werden.

Der Grundwasserflurabstand liegt in Folge der bisherigen Grundwasserförderung im unmittelbaren Umfeld des Wasserwerks bei < 4 m bis < 5 m. Darüberhinausgehende Auswirkungen von < 3 m befinden sich nordwestlich und südöstlich vom Wasserwerk. Die Einflüsse auf die Vegetation beschränken sich auf den Nahbereich des Wasserwerks. Der aufstockende Gehölzbestand ist vorwiegend auf Nie-

derschlagwasser angewiesen und kann daher teilweise nur noch bedingt auf das Grundwasser zugreifen. Durch die geringfügige zusätzliche Absenkung sind keine weiteren Auswirkungen auf den Gehölzbestand zu erwarten. Auch die Ackerflächen der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch den Grundwasserflurabstand nicht gefährdet. Seit rund zwei Jahrzehnten werden alle in einem Monitoring erfassten Schäden dokumentiert. Schäden im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme konnten dabei bisher nicht festgestellt werden. Da sich auch durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme die Grundwasserabsenkung auf den unmittelbaren Nahbereich des Wasserwerks konzentriert, ist auch eine zusätzliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen werden auch zukünftig gutachterlich überprüft.

Die Sohle des unmittelbar nördlich des Wasserwerkgeländes vorbeiführenden Haustenbachs hat keinen Anschluss an den Grundwasserstand. Durch die zusätzliche Absenkung wird daher keine höhere Infiltration des Gewässers in den Grundwasserkörper bewirkt. Der Hagenbach und der Boker Kanal liegen außerhalb des Wirkungsbereichs. Somit ist auch eine Beeinträchtigung der Fließgewässer auszuschließen.

Für die nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiete ist keine Beeinflussung durch die erhöhte Entnahme von Grundwasser zu erwarten, da sich die Absenkungen auf den Nahbereich des Wasserwerks Ostenland beschränken. Auch auf das nördlich liegende Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ ist keine Auswirkung zu erwarten. Zwar liegt dieses im Einzugsgebiet, befindet sich aber außerhalb des Absenkungsbereichs.

Im Osten grenzt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4217-031 an das Gebiet des Wasserwerks an. Erhebliche Nachteilige Auswirkungen und eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tier- und Pflanzenwelt konnten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgeschlossen werden. Die Böden im Untersuchungsgebiet besitzen keine Schutzwürdigkeit.

Die Brunnen des Wasserwerks liegen im Bereich des „LSG-4217-005 Delbrücker Rücken“ und grenzen an das „LSG

4217-0002 Büren“. Der kleinräumige Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht die großflächigen Landschaftsschutzgebiete.

Zum Schutz der Grundwasserentnahme aus dem Wasserwerk wurde das Wasserschutzgebiet „Delbrück-Ostenland“ festgesetzt. In den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB liegt das Überschwemmungsgebiet „Haustenbach/Glenne“. Die Brunnen des Wasserwerks liegen jedoch nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 234–235

227 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Wald-Abenteuer-Pfad

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. September 2021
51.2.4-008/2021-015

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges folgendes Markierungszeichen zu:



Wald-Abenteuer-Pfad (stilisiertes Bauernhaus, in dessen Giebel eine - ebenfalls stilisierte - Eule Platz gefunden hat. Unterhalb des Giebels sind die drei Großbuchstaben N, H und P als Gefache des Hauses dargestellt. Die dreizeilige Schrift WALD-ABENTEUER-PFAD ist über dem Bauernhaus angebracht. Das Zeichen hat einen gelbgrünen Spiegel.)

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 235

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

228 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Herford
Vom 27. September 2021

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (**GV.NRW. S. 94**) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (**GV.NRW.S.762**) geändert worden ist.

Für
Herrn
Florian Struckmeier
geb. am 28. November 1997
letzte hier bekannte Anschrift:
Milsler Straße 44
33729 Bielefeld

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 57.01.59 vom 27. September 2021 aufgrund des unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter

05 221-8 88-15 24, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Kreispolizeibehörde Herford
Dir. ZA 2.2
Raum 133
Hansastraße 54
32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Herford, den 27. September 2021

Kreispolizeibehörde Herford

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 235

229 Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Herford
Vom 27. September 2021

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (**GV.NRW. S. 94**) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (**GV.NRW.S.762**) geändert worden ist.

Für
Herrn
Alexander PEREGOEDOV
geb. am 31. August 1985

letzte hier bekannte Anschrift:
Sonnenbrink 1
32609 Hüllhorst

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 57.01.59 vom 27. September 2021 aufgrund des unbekanntes Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 052 21-888-1524, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford
Dir. ZA 2.2
Raum 133

Hansastraße 54
32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Herford, den 27. September 2021

Kreispolizeibehörde Herford

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 236

230 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat Nr. 303 880 710 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 20. September 2021

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 236

231 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 33 252 834 wird nach vorherigem Aufgebot (17. Juni 2021) hiermit für kraftlos erklärt.

Rahden, den 20. September 2021

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 236

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298